

Handreichung zum Vortrag

Rotes Kennzeichen  
(Händlerkennzeichen)  
für Museen und  
Sammlungsvereine zum  
Zwecke von Überführungs-  
und Probefahrten

erarbeitet: Jens Rödel, Verein Historische  
Nutzfahrzeuge e.V. Hartmannsdorf

Stand: 05.03.2017

# **Rotes Kennzeichen (Händlerkennzeichen) für Museen und Sammlungsvereine zum Zwecke von Überführungs- und Probefahrten**

## **Ausgangslage:**

Museen und Sammlungen präsentieren ihre Ausstellungsfahrzeuge überwiegend statisch. Dennoch sind Fahrten als Probefahrten nach der Restaurierung zur Qualitätssicherung sowie Umsetzungen z.B. bei Sonderausstellungen mitunter notwendig.

Die Fahrzeuge sind aber in der Regel nicht zugelassen [bzw. es](#) wurde kein Kennzeichen zugeteilt, da eine permanente Nutzung dem Sammlungscharakter oder dem Satzungszweck zuwider laufen und einen e.V. überfordern würde.

Die aktive Teilnahme an Treffen o.ä. Veranstaltungen ist überdies eher atypisch.

Daher finden durch den Verein Historische Nutzfahrzeuge e.V. Hartmannsdorf gegenwärtig Fahrzeugumsetzungen zwischen Werkstatt, Fahrzeughalle und Museumshalle sowie zu Sonderausstellungen aufwändig, personal- und kostenintensiv per Tieflader o.ä. statt, obwohl die Fahrzeuge vollständig restauriert und damit fahrfähig sind. Probefahrten im öffentlichen Verkehrsraum sind aus o.a. Gründen ausgeschlossen.

## **Zielstellung:**

Der Verordnungsgeber möge prüfen, in wieweit zuverlässige Museen oder Vereine oder deren Vorstände in die bisher abschließende Aufzählung der „Bezugsberechtigten“ für ein 06er Händlerkennzeichen ergänzend aufgenommen werden können.

Damit ließen sich Bewegungsfahrten i.S. der Verordnung zukünftig auf eigener Achse realisieren und bisher benötigte Ressourcen in den ehrenamtlichen und gemeinnützigen Museumsbetrieb integrieren.

In diese Überlegungen wäre tangierend die Versicherungswirtschaft einzubeziehen, da nach gegenwärtigem Kenntnisstand die zu erwartenden Bedingungen parallel zu einem neuen Verordnungsinhalt neu kalkuliert werden müssen.

## **Gegenüberstellung wesentlicher themenrelevanter Zulassungsarten** (siehe auch Anlagen)

**Reguläres Zulassungsverfahren**

**Negativ:** ABE/EBE, Einzelzulassung, Einzelkosten für Verwaltungsakt, Steuern, Versicherung, vorgeschriebene Techn. Prüfungen, Sonntagsfahrverbot

**Positiv:** keine Nutzungseinschränkungen

### **H-Zulassung**

**Negativ:** individuelles Oldtimergutachten, Einzelzulassung, Einzelkosten Verwaltungsakt, vorgeschriebene Techn. Prüfungen

**Positiv:** ermäßigte Steuern und Haftpflicht, Ausnahme Sonntagsfahrverbot

### **Kurzzeitkennzeichen**

**Negativ:** HU i.d.R. erforderlich, begrenzte Nutzung, Kosten-Nutzen uneffektiv, fahrerfixiert

### **Rotes Oldtimerkennzeichen (07er)**

**Negativ:** Einzelgutachten, i.d.R. an max. 10 Fahrzeuge ausgegeben

**Positiv:** einmalige Steuern und Haftpflicht, Ausnahme Sonntagsfahrverbot, keine regelmäßigen Techn. Prüfungen, neben Probe- und Überführungsfahrten auch Teilnahme an Veranstaltungen möglich

### **Händlerkennzeichen (06er)**

**Negativ:** Ausgabe nur an zuverlässige Kraftfahrzeughersteller, Kraftfahrzeugteilehersteller, Kraftfahrzeugwerkstätten, Kraftfahrzeughändler

**Es sich dabei um eine vom Gesetzgeber ausdrücklich formulierte und abschließende Regelung ohne Interpretationsspielraum !!!**

Nach einer Rücksprache mit der hiesigen Zulassungsbehörde sowie dem zuständigen Sächsischen Staatsministerium wurde ausdrücklich bestätigt, daß die Verordnung keine Ausnahme zuläßt.

**Wünschenswert/Positiv:** Auch unter Einhaltung aller Rechtspflichten wäre das Händlerkennzeichen für ein Museum die effizienteste Lösung.

### **Persönliche kritische Anmerkung**

In der Praxis werden diese Kennzeichen leider sehr oft von Veranstaltungsteilnehmern mißbräuchlich eingesetzt, was von den Veranstaltern i.d.R. geduldet wird. Rechtlich ist dies ungemein problematisch.

Möglicherweise handelt der Gesetzgeber gerade deshalb derart restriktiv.

Aus eigenen Feststellungen heraus sind ähnliche nicht rechtskonforme Nutzungen auch bei 07er Kennzeichen nicht unüblich...

Aus diesen Gründen ist es natürlich nicht auszuschließen, daß der Gesetzgeber der Problematik nicht sonderlich aufgeschlossen gegenüber stehen könnte.

Insofern sollte zukünftig in aller Deutlichkeit und breitgefächert kommuniziert werden, daß Verstöße gegen zulassungsrechtliche Bestimmungen und Privilegien der Oldtimergemeinschaft letztlich komplex schaden können.

Der Verein Historische Nutzfahrzeuge e.V. Hartmannsdorf als Träger des

# Sächsischen Nutzfahrzeugmuseums Hartmannsdorf

Mitglied der Sächsischen Strasse der Industriekultur

[www.nutzfahrzeugmuseum.de](http://www.nutzfahrzeugmuseum.de)

---

Gründung:	1995
Mitglieder:	96
Fahrzeuge restauriert:	58
Fahrzeuge ausgestellt:	60
Fahrzeuge gesamt:	120
Besuche pro Jahr: durchschnittlich:	5000

ausschließlich ehrenamtlich geführt

Veranstaltung „Vom Hühnerschreck zum Brummi“,  
jährlich am 01.05. mit durchschnittlich 3000 Fahrzeugen und 12000-15000 Besuchern  
am Veranstaltungstag

Ziel der Veranstaltung ist es, pünktlich zum Beginn der Oldtimersaison den Liebhabern historischer Fahrzeuge aller Klassen und Grössen ein startgeldfreies Podium zur Ausstellung und zur gepflegten Kommunikation auf dem gesamten Gelände eines der erfolgreichsten Gewerbegebiete des Landkreises Mittelsachsen zu bieten. Mittlerweile hat diese Veranstaltung Volksfestcharakter erreicht.

reges Vereinsleben der Sparten Nutzfahrzeuge (Satzungszweck) sowie Traktoren und Old- und Youngtimer PKW und Kräder im Privatbesitz

eigene Museumshalle mit historischer Werkstatt, Tankstation und Bushaltestelle  
eigenes Depot  
eigene Werkstatt

regelmäßige Fachvorträge

Filmaktivitäten z.B. Grand Budapest Hotel  
Hotel Adlon  
Die Quellen des Lebens  
Die Gustloff  
Käte Kruse

**Mein persönlicher Steckbrief:**

**Jahrgang 65**

**Kraftfahrzeugschlosser, jetzt ö.D.**

**Leben das Familienhobby in drei Generationen, unmittelbarer Umstieg vom Kinderwagen in das alte Blech, Schwerpunkt 20er-30er Jahre**

**Aktivitäten überwiegend im ehem. Osteuropa mit entsprechender Vernetzung**

**Ehrenamtlich als Vorstandsmitglied im Verein Historische Nutzfahrzeuge e.V.**

**[jens-roedel@online.de](mailto:jens-roedel@online.de)**

**0179/4573489**

**Ich danke Ihnen im Namen der Vereinsmitglieder für Ihre Aufmerksamkeit.**

**Wir würden uns freuen, Sie gelegentlich persönlich in Hartmannsdorf begrüßen zu dürfen.**

**Vielleicht schon am 01.Mai 2017 ?**

**Anlagen:**

**Vereinsatzung**

**Lichtbildmappe**

# **Verordnung über die Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr (Fahrzeug-Zulassungsverordnung - FZV)**

## **§ 16 Prüfungsfahrten, Probefahrten und Überführungsfahrten mit rotem Kennzeichen**

(1) Ein Fahrzeug darf, wenn es nicht zugelassen ist, auch ohne eine EG-Typgenehmigung, nationale Typgenehmigung oder Einzelgenehmigung, zu Prüfungs-, Probe- oder Überführungsfahrten in Betrieb gesetzt werden, wenn eine dem Pflichtversicherungsgesetz entsprechende Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung besteht und das Fahrzeug unbeschadet des § 16a ein Kennzeichen mit roter Beschriftung auf weißem rot gerandetem Grund (rotes Kennzeichen) führt. § 31 Absatz 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung bleibt unberührt.

(2) Rote Kennzeichen und besondere Fahrzeugscheinhefte für Fahrzeuge mit roten Kennzeichen nach Anlage 9 können durch die örtlich zuständige Zulassungsbehörde zuverlässigen Kraftfahrzeugherstellern, Kraftfahrzeugteileherstellern, Kraftfahrzeugwerkstätten und Kraftfahrzeughändlern befristet oder widerruflich zur wiederkehrenden betrieblichen Verwendung, auch an unterschiedlichen Fahrzeugen, zugeteilt werden. Ein rotes Kennzeichen besteht aus einem Unterscheidungszeichen und einer Erkennungsnummer jeweils nach § 8 Absatz 1, jedoch besteht die Erkennungsnummer nur aus Ziffern und beginnt mit „06“. Für jedes Fahrzeug ist eine gesonderte Seite des Fahrzeugscheinheftes zu dessen Beschreibung zu verwenden; die Angaben zum Fahrzeug sind vollständig und in dauerhafter Schrift vor Antritt der ersten Fahrt einzutragen. Das Fahrzeugscheinheft ist bei jeder Fahrt mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen auszuhändigen. Über jede Prüfungs-, Probe- oder Überführungsfahrt sind fortlaufende Aufzeichnungen zu führen, aus denen das verwendete Kennzeichen, das Datum der Fahrt, deren Beginn und Ende, der Fahrzeugführer mit dessen Anschrift, die Fahrzeugklasse und der Hersteller des Fahrzeugs, die Fahrzeug-Identifizierungsnummer und die Fahrtstrecke ersichtlich sind. Die Aufzeichnungen sind ein Jahr lang aufzubewahren; sie sind zuständigen Personen auf Verlangen jederzeit zur Prüfung auszuhändigen. Nach Ablauf der Frist, für die das Kennzeichen zugeteilt worden ist, ist das Kennzeichen mit dem dazugehörigen Fahrzeugscheinheft der Zulassungsbehörde unverzüglich zurückzugeben.

(3) Rote Kennzeichen können durch die örtlich zuständige Zulassungsbehörde auch Technischen Prüfstellen sowie anerkannten Überwachungsorganisationen nach Anlage VIIIb der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung für die Durchführung von Prüfungsfahrten im Rahmen der Hauptuntersuchungen, Sicherheitsprüfungen, Begutachtungen nach § 23 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung und Untersuchungen oder Begutachtungen im Rahmen des § 5 widerruflich zur wiederkehrenden betrieblichen Verwendung an unterschiedlichen Fahrzeugen zugeteilt werden. Das rote Kennzeichen besteht aus einem Unterscheidungszeichen und einer Erkennungsnummer jeweils nach § 8 Absatz 1, jedoch besteht die Erkennungsnummer nur aus Ziffern und beginnt mit „05“.

(4) Mit dem Antrag auf Zuteilung eines roten Kennzeichens sind vom Antragsteller zum Zwecke der Speicherung in den Fahrzeugregistern seine in § 6 Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Daten und die in § 6 Absatz 4 Nummer 3 bezeichneten Daten zur Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung mitzuteilen und auf Verlangen nachzuweisen.

(5) Rote Kennzeichen sind nach § 10 in Verbindung mit Anlage 4 Abschnitt 1 und 7 auszugestalten und anzubringen. Sie brauchen jedoch nicht fest angebracht zu sein. Fahrzeuge mit roten Kennzeichen dürfen im Übrigen nur nach Maßgabe des § 10 Absatz 12 Satz 1 in Betrieb genommen werden. Der Halter darf die Inbetriebnahme eines Fahrzeugs nicht anordnen oder zulassen, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 und 3 nicht vorliegen.

(6) Die §§ 29 und 57b der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung finden keine Anwendung.



Nutzfahrzeugmuseum  
Hartmannsdorf



Museumshalle mit VOMAG



IFA L60



IFA H6 Bus nach der Restaurierung und im Fundzustand





Ford BB bei Dreharbeiten „Grand Budapest Hotel“



Ople Blitz Sankra im Film „Die Gustloff“



Impressionen aus der Museumshalle





Ein seltener Gast



Ein aktuelles Projekt



Ministerpräsident Tillich und Staatsminister Schmidt zu Gast im Museum



Verleihung der Plakette Strasse der Sächsischen Industriekultur durch Staatsminister Mertens

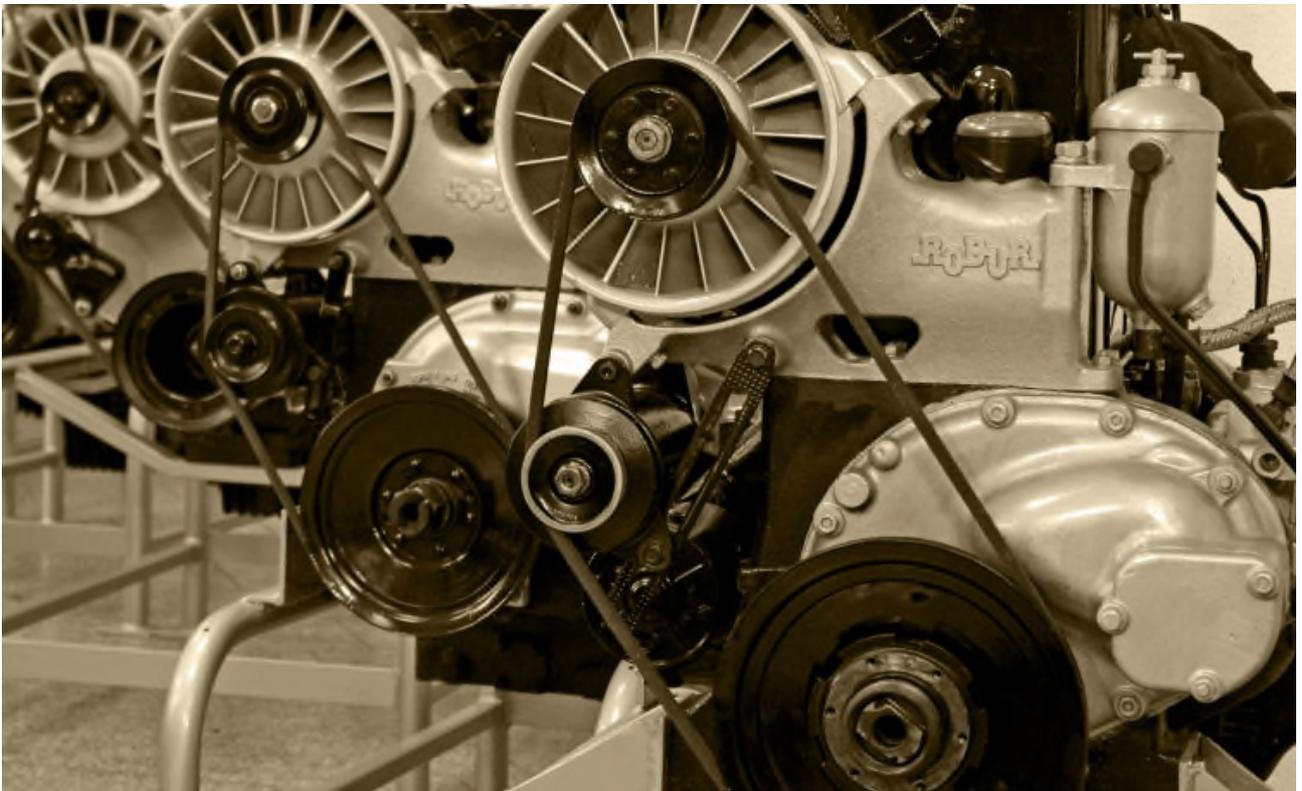


Schwermetall





Werdauer und Zittauer Zeitzeugen





## Impressionen



## Hartmannsdorf 2016

